



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 2013

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	9. 11. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums	629
21260	5. 11. 2013	Gesetz zur Änderung des Krebsregistergesetzes	624
2222	5. 11. 2013	Gesetz zu dem Vierten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	627
7815	5. 11. 2013	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	629

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

21260

Gesetz zur Änderung des Krebsregistergesetzes **Vom 5. November 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Krebsregistergesetzes

Artikel 1

Das Krebsregistergesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu gehört zur Qualitätssicherung der Datenabgleich mit den Ergebnissen aller entsprechenden Screening-Programme, insbesondere des Mammographie-Screenings.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Krebsregister wird mit der onkologischen Qualitätssicherung verknüpft.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die für die klinische Krebsregistrierung entstehenden Daten sind zu nutzen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „des für Gesundheit zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird die Aufgabe übertragen, die eingesetzten Chiffrierverfahren dem Stand der Technik anzupassen (§ 9) und für die Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und für Forschungsvorhaben (§ 10) entschlüsselte Daten zur Verfügung zu stellen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende gestrichen.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. unveränderbarer Teil der Krankenversichertennummer gemäß den Vorgaben der Richtlinien nach § 290 SGB V.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik –“, ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und eine laufende Nummer der Meldung“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Sterbedaten sind die Sterbebuchsnummern.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. beurkundendes Standesamt mit vollständiger Bezeichnung oder die eindeutige numerische Standesamtsnummer im Klartext.“
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und eine laufende Nummer der Meldung“ ersetzt.
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Krebsregister hat die Vollständigkeit, Vollständigkeit und Flächendeckung der Krebsregistrierung

regelmäßig zu überprüfen und darüber zu berichten.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Datenübermittlung durch die Meldebehörden und den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik –

(1) Die Meldebehörden übermitteln von allen Sterbefällen ihres Gebietes mindestens einmal jährlich die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5, Absatz 6 und Absatz 7 Nummer 1 nach dem in § 6 Absatz 3 definierten Meldeverfahren zum Zwecke der Durchführung des Mortalitätsabgleiches, der Überprüfung der Vollständigkeit und Vollständigkeit der Meldungen im Krebsregister und zur Berichtigung der im Krebsregister gespeicherten Daten, soweit sie der Meldebehörde vorliegen.

(2) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik – übermittelt dem Krebsregister einmal jährlich von Sterbefällen die Daten nach § 3 Absatz 6, Absatz 7 Nummer 1 und Absatz 8 nach dem in § 6 Absatz 4 definierten Meldeverfahren.

(3) Nach Verknüpfung der übermittelten Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind die Daten nach § 3 Absatz 6 und § 3 Absatz 7 Nummer 1 unverzüglich zu löschen. Die verbleibenden Mortalitätsdaten dürfen vom Krebsregister auf Dauer gespeichert werden, um bei krebsbezogenen Forschungsfragen die Zeit unter Risiko berechnen sowie die Überlebensraten insbesondere im Hinblick auf verspätet eingehende Inzidenzmeldungen korrekt bestimmen zu können.

(4) Zur Durchführung des Mortalitätsabgleiches, zur Überprüfung der Vollständigkeit und Vollständigkeit der Meldungen im Krebsregister und zur Berichtigung der im Krebsregister gespeicherten Daten werden diese mindestens einmal jährlich mit den Mortalitätsdaten nach § 5 Absatz 3 abgeglichen.

(5) Die Meldebehörden übermitteln der Zentralen Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und der Zentralen Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe die Adressen aller Frauen, für die keine Auskunftssperre nach § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung besteht, ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres zwecks Einladung zur Teilnahme am Mammographie-Screening. Einer Datenübermittlung nach Satz 1 kann nicht widersprochen werden. Die Zentralen Stellen bei den Kassenärztlichen Vereinigung leisten einen Beitrag zur Früherkennung von Brustkrebserkrankungen bei den in Satz 1 genannten Frauen und sind öffentliche Stellen nach § 31 des Meldegesetzes NRW. Näheres zur Übermittlung der Daten an die Zentralen Stellen bei den Kassenärztlichen Vereinigung regelt das Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 5 des Meldegesetzes NRW. Die übermittelten Daten von Frauen, die einer Teilnahme am Mammographie-Screening widersprochen haben, sind von den Zentralen Stellen unverzüglich zu löschen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „nach § 3 Absatz 7 Nummer 2“ eingefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „den Sterbedaten“ werden durch die Wörter „den Kryptogrammen der Sterbedaten“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Pseudonyme“ die Wörter „der Kryptogramme“ eingefügt.
- ccc) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „nach § 3 Absatz 7 Nummer 2“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik –“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sterbedaten in pseudonymisierter Form und die vollständige Bezeichnung oder die eindeutige numerische Standesamtsnummer des beurkundenden Standesamtes im Klartext werden an das Krebsregister übermittelt.“
 - cc) Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „laufende Nummer des Sterbefalls“ durch die Wörter „sterbefallbezogene Daten“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „laufende Nummer des Sterbefalls“ durch die Wörter „sterbefallbezogene Daten nach § 3 Absatz 7 Nummer 2“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „laufende Nummer des Sterbefalls“ durch die Wörter „sterbefallbezogene Daten nach § 3 Absatz 7 Nummer 2“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik – die laufende Nummer, die Todesursachen der Sterbefälle und die sterbefallbezogenen Daten entgegenzunehmen.“
 - bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „nach § 3 Absatz 7 Nummer 2“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sterbefälle“ werden die Wörter „und die sterbefallbezogenen Daten nach § 3 Absatz 7 Nummer 2“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 11 werden die Wörter „Dachdokumentation Krebs“ durch die Wörter „Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Mortalitätsdaten nach § 5 Absatz 3.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.
 - cc) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ werden durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik –“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Daten“ die Wörter „nach § 3 Absatz 7 Nummer 2“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Pseudonymisierungsdienst erhält vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik – die laufende Nummer und die Kryptogramme der Sterbedaten für jeden Sterbefall und die sterbefallbezogenen Daten nach § 3 Absatz 7 Nummer 2.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sterbefälle“ die Wörter „und den sterbefallbezogenen Daten nach § 3 Absatz 7 Nummer 2“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „meldungsbezogenen“ wird das Wort „Daten“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Daten“ werden die Wörter „nach § 3 Absatz 7 Nummer 2“ eingefügt.

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Abgleich mit Daten aus Früherkennungsmaßnahmen

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Evaluation und Qualitätssicherung im Rahmen der Krebsfrüherkennung, insbesondere zur Ermittlung von Krebserkrankungen, die zwischen zwei Screeningrunden auftreten (Intervallkarzinome), darf das Krebsregister zum Zwecke des Datenabgleichs und der Datenauswertung von den an der Qualitätssicherung der Früherkennungsmaßnahme beteiligten Stellen auf deren Antrag Pseudonyme, die aus Identitäts-Kryptogrammen nach § 3 Absatz 9 Nummer 2 erzeugt werden, Angaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 und Angaben zum Verlauf der Früherkennungsuntersuchung sowie Angaben zu der die jeweilige Früherkennungsuntersuchung durchführenden Einrichtung entgegennehmen. Das Verfahren nach § 6 Absatz 1 ist verbindlich.

(2) Das Krebsregister kann eine für die Durchführung des Abgleichs notwendige und der Kommunikation zwischen den am Abgleich beteiligten Einrichtungen dienende eindeutige Fall-Identifikation entgegennehmen, sofern dies in der Richtlinie der Krebsfrüherkennung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach §§ 25 Absatz 4, 92 Absatz 1 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Die Fall-Identifikation wird ausschließlich im Rahmen und für die Dauer eines Krebsregisterabgleichs in den beteiligten Institutionen gespeichert und verwendet und enthält keine personenbezogenen Angaben.

(3) Das Krebsregister führt die nach dem in § 6 Absatz 1 festgelegten Verfahren aus dem Früherkennungsprogramm übermittelten Daten anhand der Fall-Identifikation zusammen. Es gleicht diese mit den im Krebsregister gespeicherten Daten entsprechend dem Verfahren nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 ab und ermittelt die Intervallkarzinome. Das Ergebnis des Abgleichs sowie Angaben zum Zyklus der Früherkennungsuntersuchung darf das Krebsregister zur Weiterverarbeitung dauerhaft speichern.

(4) Zur Evaluation der Intervallkarzinome übermittelt das Krebsregister den an der Qualitätssicherung der Früherkennungsmaßnahme beteiligten Stellen bezogen auf die jeweiligen Intervallkarzinome die Fall-Identifikation zusammen mit den Angaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, 5, 6, 8, 11 und 12 sowie Absatz 5 Nummer 1 in dem für die Evaluation der Früherkennungsmaßnahme erforderlichen Umfang sowie Angaben zu der Einrichtung, die die dem Intervallkarzinom vorausgegangene unauffällige Früherkennungsuntersuchung durchgeführt hat.

(5) Nach Abschluss der im Rahmen der Früherkennung vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die dem Krebsregister für die Durchführung des Abgleichs übermittelten Angaben einschließlich der Fall-Identifikation unverzüglich zu löschen.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Registerübergreifender Datenabgleich

(1) Für den Datenaustausch gemäß Absatz 2 und 3 sowie für den Datenabgleich gemäß Absatz 4 bis 7 ist nach einem für alle Krebsregister einheitlichen Verfahren, das die Wiederherstellung des Personenbezugs durch den Empfänger ausschließt, für jede an Krebs erkrankte Person ein eindeutiges Pseudonym zu bilden. Der für die Erzeugung dieser Pseudonyme verwendete Schlüssel darf dabei nicht dem entsprechen, der beim Pseudonymisierungsdienst für Meldungen nach § 4 oder bei den Vertrauensstellen der anderen Epidemiologischen Krebsregister eingesetzt wird.

(2) Erhält das Krebsregister eine Meldung zu einer Patientin oder einem Patienten mit ständigem Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, bietet es diese Meldung dem für den Wohnsitz der Patientin oder des Patienten zuständigen Krebsregister an und übermittelt sie auf Anforderung.

(3) Das Krebsregister kann bei den Krebsregistern anderer Länder Daten zu Patientinnen und Patienten mit ständigem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen anfordern. Diese Datenübermittlungen sind wie die übrigen Meldungen nach § 4 zu behandeln.

(4) Das Krebsregister übermittelt im Sinne des Bundeskrebsregisterdatengesetzes einmal jährlich die epidemiologischen Daten in Verbindung mit Identitätsdaten nach § 3 Absatz 3, Pseudonymen nach Absatz 1 sowie einer vom Epidemiologischen Krebsregister Nordrhein-Westfalen gebildeten Referenznummer an das beim Robert Koch-Institut eingerichtete Zentrum für Krebsregisterdaten.

(5) Das Epidemiologische Krebsregister Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, vom Zentrum für Krebsregisterdaten nach Durchführung eines länderübergreifenden Datenabgleichs zur Feststellung von Mehrfachübermittlungen erstellten Rückmeldungen mit epidemiologischen Daten, entweder in Verbindung mit der Referenznummer nach Absatz 4 oder bei bisher dem Epidemiologischen Krebsregister Nordrhein-Westfalen unbekannten Patientinnen und Patienten Rückmeldungen mit Identitätsdaten nach § 3 Absatz 3, Pseudonymen nach Absatz 1 sowie einer vom jeweiligen Landeskrebsregister gebildeten Referenznummer entgegenzunehmen.

(6) Mit dem Ziel einer gegenseitigen Datenergänzung zur Erhöhung der Vollständigkeit und Vollständigkeit übermittelt das Krebsregister alle drei Jahre die epidemiologischen Daten, die Identitätsdaten nach § 3 Absatz 3 sowie die Pseudonyme nach Absatz 1 an das Deutsche Kinderkrebsregister am Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informatik der Universitätsmedizin Mainz.

(7) Das Epidemiologische Krebsregister Nordrhein-Westfalen nimmt nach Durchführung des Datenabgleichs Rückmeldungen vom Deutschen Kinderkrebsregister am Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informatik der Universitätsmedizin Mainz mit epidemiologischen Daten, Identitätsdaten nach § 3 Absatz 3 sowie Pseudonymen nach Absatz 1 an.“

11. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 eine Information der Patientin oder des Patienten unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für den Sitz der Epidemiologischen Krebsregister Nordrhein-Westfalen gGmbH zuständige Bezirksregierung.

(4) Das Epidemiologische Krebsregister Nordrhein-Westfalen informiert die gemäß Absatz 3 zuständige Behörde über die Verstöße nach Absatz 1 und unterstützt sie bei der Ermittlung des Sachverhalts.“

12. Der bisherige § 12 wird § 13.

13. Der bisherige § 13 wird aufgehoben.

14. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den Finanzminister

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

Der Justizminister
zugleich auch für
den Minister für Inneres und Kommunales

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara S t e f f e n s

2222

**Gesetz zu dem
Vierten Änderungsvertrag zwischen dem
Land Nordrhein-Westfalen und dem
Landesverband der jüdischen Gemeinden
von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
und der Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Vom 5. November 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zu dem
Vierten Änderungsvertrag zwischen dem
Land Nordrhein-Westfalen und dem
Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
und der Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 17. Juli 2013 unterzeichneten Vierten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – wird zugestimmt.

(2) Der Vierte Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Die Staatskanzlei kann den Wortlaut des Vertrages in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Vierter Änderungsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der
jüdischen Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
und der Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Artikel 1

Der Vertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
vom 1. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 314), zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. 2006 S. 617),

wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

Präambel

„Aufgrund der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben

in der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus dem Geschehen der Jahre 1933 bis 1945 ergibt, ist es Anliegen des Landes, die jüdische Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die ihnen nach der Tradition des Judentums obliegen.

In Anbetracht dessen und geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und der jüdischen Gemeinschaft zu fördern und zu festigen, hat das Land mit Vertrag vom 1. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 314), zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. 2006 S. 617), seine Unterstützung für die jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelnen geregelt. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 2009 (2 BvR 890/06) wurde eine erneute Anpassung des Vertrages erforderlich.

In Umsetzung dessen wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Oded Horowitz und durch den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Leonid Goldberg,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Hanna Sperling und durch das Vorstandsmitglied Sharon Fehr,

und der Synagogen-Gemeinde Köln, vertreten durch das Vorstandsmitglied Isabella Farkas und

durch das Vorstandsmitglied Abraham Lehrer, nachfolgend jüdische Vertragspartner genannt, folgendes vereinbart:“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird das Wort „Kulturlebens“ durch das Wort „Lebens“ ersetzt.

b. In Abs. 3 werden die Worte „7. Dienstaltersgruppe“ durch die Wörter „Stufe 7“ ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesleistung wird nach Maßgabe von Artikel 3 auf die Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie auf die Synagogen-Gemeinde Köln einerseits und auf nicht verbandsangehörige jüdische Gemeinden in Nordrhein-Westfalen andererseits als Leistungsempfänger verteilt. Die Vertragspartner bestimmen die Verteilung der ihnen zukommenden Landesleistung untereinander selbstständig.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die jüdischen Vertragspartner dem Land nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres eine einvernehmliche Mitteilung über die Verteilung der Landesleistung machen, erfolgt die Verteilung der Landesleistung auf die Vertragspartner auf Grundlage der Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST) für das vorvergangene Jahr.“

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Leistungsempfänger für die verbandsangehörigen Gemeinden sind die beiden Landesverbände und die Synagogen-Gemeinde. Sie tragen gegenüber dem Land die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Die Leistungsempfänger haben die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Prüfung der Jahresrechnung seitens eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Ausgenommen sind davon Körperschaften des öffentlichen Rechts,

sofern sie über eine den staatlichen Standards im Wesentlichen vergleichbare unabhängige Rechnungsprüfung verfügen.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage für die Verteilung der Landesleistung zwischen den Vertragspartnern einerseits und weiteren, nicht verbandsangehörigen Gemeinden andererseits nach Abs. 2 ist die Gesamtzahl der Mitglieder aller Leistungsberechtigten. Die gemäß Art. 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Gesamtsumme wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Leistungsberechtigten geteilt (Summe pro Mitglied). Die Summe pro Mitglied wird mit der Gesamtzahl der Mitglieder der Vertragspartner (Anteil der Vertragspartner) bzw. mit der Zahl der Mitglieder der einzelnen leistungsberechtigten nicht verbandsangehörigen Gemeinde multipliziert (jeweiliger Anteil der nicht verbandsangehörigen Gemeinde). Maßgeblich für den Mitgliederstand ist die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST) für das vergangene Jahr vor Antragstellung.

Es werden nur Mitglieder berücksichtigt, die in Nordrhein-Westfalen ihren ersten Wohnsitz haben.“

b. Nach Absatz 1 werden neue Absätze 2 bis 4 angefügt:

„Abs. 2

Die Zahlung an nicht verbandsangehörige jüdische Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen erfolgt durch das Land. Eine Gruppierung wird als jüdische Gemeinde unterstützt, wenn sie

- a) mindestens fünf Jahre besteht,
- b) über mindestens 70 jüdische Mitglieder mit erstem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen verfügt,
- c) ein lebendiges Gemeindeleben aufweist, insbesondere regelmäßige wöchentliche Gottesdienste durchführt,
- d) eine ordnungsgemäße Satzung im Sinne der staatlichen Rechtsordnung hat,
- e) ordnungsgemäß bestellte Vertretungsorgane hat,
- f) im Rechtsverkehr durch privatrechtliche Organisationsform oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts voll rechtsfähig ist,
- g) durch eine der Richtungen, für die eine mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland verbundene deutsche Rabbinerkonferenz besteht, oder auf anderweitige nachweisbare Weise Anerkennung im Judentum und seiner Tradition erfahren hat,
- h) rechtstreu ist, insbesondere die grundlegenden Prinzipien des Grundgesetzes und der Landesverfassung achtet und
- i) Kultussteuer erhebt oder eine andere Art von nicht unerheblicher Eigenfinanzierung durch ihre Mitglieder vorweist.

Abs. 3

Bei Mehrfachmitgliedschaft erfolgt eine anteilige Aufteilung der Gelder.

Abs. 4

Die von den leistungsberechtigten Gemeinden geltend gemachten Mitgliederzahlen sind glaubhaft zu machen.“

Die Protokollerklärung zu Artikel 3 lautet:

„Die Aufteilung zwischen den jüdischen Vertragspartnern und den nicht verbandsangehörigen jüdischen Gemeinden „Liberale Jüdische Gemeinde Ruhrgebiet Perusch“ in Oberhausen, „Jüdische Gemeinde „haKochaw“ e.V.“ in Unna und „Jüdische Liberale Gemeinde Köln Gescher LaMassoret e.V.“ erfolgt bis Ende 2017 derart, dass ein Prozent der nach Art. 1

Abs. 1 gezahlten Gesamtsumme einbehalten und vom Land an den Landesverband der liberalen jüdischen Gemeinden ausgezahlt wird. Art. 11 Abs. 2 ist jederzeit Grundlage dieser Regelung.“

5. Die Protokollerklärung zu Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

6. In Artikel 5 Satz 1 wird das Wort „wird“ am Ende des Satzes durch das Wort „werden“ ersetzt.

7. Die Protokollerklärung zu Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich zur Erstausrüstung ersetzt das Land den jüdischen Vertragspartnern aufgewandte Mittel für Ersatzbeschaffung und Wartung im Bereich Sicherheit sowie Sachleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten bis zu einem Betrag von 2 Millionen Euro jährlich. Die Regelungen für die Erstattung werden im Benehmen mit den jüdischen Vertragspartnern festgesetzt.“

b. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Änderungsvertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er wird mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes wirksam.

Der Vertrag ist zu Urkundszwecken vierfach unterzeichnet worden.

Düsseldorf, den 17. Juli 2013

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hannelore Kraft

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Oded Horowitz

L. Goldberg

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Hanna Sperling

Sharon Fehr

Für die Synagogen-Gemeinde Köln (Körperschaft des öffentlichen Rechts):

A. E. Lehrer

I. Farkas

Düsseldorf, den 5. November 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Für den Finanzminister

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

7815

**Gesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. November 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 198), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 4, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 1, § 26a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 26b Absatz 1, § 26c Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 41 Absatz 4, § 87 Absatz 3 und 4 sowie § 88 Nummer 8 und Nummer 9 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), werden der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Abweichend von § 141 Absatz 1 Nummer 1 des Flurbereinigungsgesetzes erlässt die Flurbereinigungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruchsbescheid. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Widerspruch sich gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse oder den Flurbereinigungsplan richtet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore K r a f t

Für den Finanzminister

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Justizminister
zugleich auch für
den Minister für Inneres und Kommunales

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

2030

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über beamtenrechtliche
und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des für den Schulbereich
zuständigen Ministeriums**

Vom 9. November 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruehesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286) sowie der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplingesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche und
disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständi-
gen Ministeriums**

Die Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2013 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „7 Nr.“ durch die Angabe „8 Nummer“ ersetzt.

b) Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten mit Ausnahme der Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten (Absatz 8 Nummer 6).“

c) Dem Absatz 8 Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten.“

2. Dem § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die bei der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bis einschließlich der Besoldungsgruppe A15 auf die Leiterin oder den Leiter der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule übertragen. Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A16 bleibt dem für den Schulbereich zuständigen Ministerium vorbehalten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt nach dem Wort „Landesprüfungsämtern“ durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für die bei der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt nach dem Wort „Ministeriums“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule

für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten.“

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Komma nach dem Wort „Fernunterricht“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht“ werden folgende Wörter eingefügt:
„die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2013

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2013 S. 629

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359